

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 8. Dezember 1906

No. 40.

**Inhalt.** Bekanntmachung betr. Dienstreise des Gouverneurs. — Bekanntmachung betr. Bekanntmachungen aus dem Handelsregister — Bekanntmachung betr. Baumwoll-Garantien des Kolonialwirtschaftl. Komitees für das Jahr 1907. — Bekanntmachung betr. Errichtung einer Backe. — Vier Bekanntmachungen der Bergbehörde betr. Umwandlung von Schürffeldern gemein inne Bergbaufelder. — Personalmeldungen. —

## Bekanntmachung.

Am 6. dieses Monats trat ich eine etwa 6-wöchentliche Dienstreise nach dem Kilimandjaro und Usambara an. Meine Vertretung in den Gouvernementsgeschäften mit Ausnahme der Angelegenheiten der Schutztruppe übernimmt der Regierungsrat von Winterfeld.

Daressalam, den 5. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 18218.

## Bekanntmachung.

Für die im Jahre 1907 erfolgenden Bekanntmachungen aus dem Handelsregister sind neben dem Deutschen Reichsanzeiger bestimmt

von den Bezirksgerichten Daressalam und Muanza:  
das Deutsche Kolonialblatt und die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung,

vom Bezirksgericht Tanga:

das Deutsche Kolonialblatt und die Usambara-Post.

Daressalam, den 6. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Oberrichter.

J.-No. O. R. 1440.

## Bekanntmachung

Das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee zu Berlin hält die für das Jahr 1906 in dem Amtlichen Anzeiger No. 32 vom 23. Dezember 1905 veröffentlichten Garantien für das Jahr 1907 aufrecht:

a) entweder jedes Quantum im Schutzgebiet produzierter Baumwolle in Deutschland ohne Anrechnung einer Kommission bestmöglichst zu verkaufen und den Erlös unter Abzug der für Seefracht, Seeversicherung, Landungsspesen, Eisenbahnfracht und kleine Spesen entstandenen Kosten den betreffenden Verladern zu überweisen;

b) oder jedes Quantum Baumwolle frei Küste Ostafrika zum Preise von 40 Pfennigen für 1 Pfund entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully goodfair“ gleichwertigen

oder sie übertreffenden Qualität und 30 Pfennigen für 1 Pfund entkernter Baumwolle in einer der ägyptischen „fully goodfair“ nicht gleichkommenden Qualität abzunehmen.

Alle diesbezüglichen Verhandlungen sind mit dem Kommissar des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees John Booth in Daressalam zu führen.

Daressalam, den 6. Dezember 1906

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung  
von Winterfeld.

J. No. 17174/06. I S.

## Bekanntmachung.

Auf dem Nordende der Balossi Bank ist eine 9 Mtr. hohe eiserne Bake mit schwarzer Holzkugel als Topzeichen errichtet worden.

Die schwarze Spitztonne IV. Klasse, welche er. 45 Mtr. vom Nordende der Bank gelegt wurde, ist eingezogen.

Daressalam, den 8. Dezember 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

von Winterfeld.  
J.-No. 18086 VI

## Bekanntmachung.

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, sein im Bezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 247 eingetragenes Schürffeld in ein gemeinsames Bergbaufeld unter dem Namen „Regine“ umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. Oktober 1906 No. 35 — sind bis zum 1. Dezember 1906 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden. Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 6. Dezember 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J.-No. 18170 IX.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, sein im Bezirk Morogoro belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 242 eingetragenes Schürffeld in ein gemeinsames Bergbaufeld unter dem Namen „Rosalie“ umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 20. Oktober 1906 No. 35 — sind bis zum 1. Dezember 1906 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden. Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 6. Dezember 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J.-No. 18171. IV.

### **Bekanntmachung.**

Gegen den Antrag des Bergbautreibenden Arthur Naaf in Morogoro, seine im Bezirk Morogoro belegenen, im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 216/217 eingetragenen Schürffelder in gemeine Bergbaufelder unter den Namen „Marie“ bzw. „Pauline“ umzuwandeln — Amtlicher Anzeiger vom 13. Oktober 1906 No. 34 — sind bis zum 1. Dezember 1906 bei der unterzeichneten Bergbehörde Widersprüche nicht angemeldet worden. Es wird daher gemäss § 47 der Bergverordnung angeordnet, dass die Umwandlung stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 6. Dezember 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J.-No. 18172. IX.

### **Bekanntmachung.**

Der Bergbautreibende Karl de Haas in Morogoro hat beantragt, sein im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Schürffeldregister der Bergbehörde unter No. 1 eingetragenes Schürffeld in ein gemeinsames Bergbaufeld umzuwandeln. Dieses soll nach der Umwandlung den Namen „Gertrude“ führen. Es liegt im Verwaltungsbezirk Morogoro auf dem zur

katholischen Mission gehörigen Gebirgsgelände in der Nähe des Weges Morogoro—Simaba-Mnene etwa 500 m südlich der Dörfer Mkenge und Mgogole und nördlich des Singupere und des Vitimiri-Gebirges. Westlich des Feldes fliesst der Bignaf Fluss, östlich der Lukujfluss. Letzterer durchfliesst die Nordostecke des Feldes. Das Feld ist 500 m lang und 200 m breit. Im Uebrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Vermessungsriess Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen. Alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, werden aufgefordert, diese Rechte spätestens bis zum 1. März 1907 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 1. März 1907 ist die Einsicht des Vermessungsriesses jedem gestattet.

Daressalam, den 6. Dezember 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J. No. 18329/06 IX.

### **Personal-Nachrichten.**

Kaiserl. Schutztruppe: Eingetroffen: Hauptmann Merker von Wugiri, Stabsarzt Dr. Panse von Muanza, Feldwebel Franz von Neulangenburg, Sergeant Lenzen von Liwale, San.-Untffz. Naumann von Kilimatinde, San.-Untffz. Meyer (Friedrich) von Lindi.

Beurlaubt: Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau nach Wugiri, Unterzahlmeister Verch in die Heimat.

Versetzt bzw. kommandiert: Stabsarzt Dr. Wittrock von 8. Kompagnie zum Bezirksamt Ssongea, Oberarzt Dr. Marschall zur 7. Kompagnie Bukoba, Sergeant Kleinschmidt zur Polizeiinspektion, Unteroffizier Nickel zur 11. Kompagnie Muansa, San.-Untffz. Teschner von der P. A. Ssongea zur 8. Kompagnie.

Befördert bzw. ernannt: Sergeant Schlösser zum Feldwebel, Sergeant Faust zum Feldwebel, Unteroffizier Ungefroren zum Sergeanten, Unteroffizier Scholz zum etatsmässigen Schreiber und überzähligen Sergeanten.

Ausgeschieden: Feldwebel Münch am 31. Oktober 1906.